

Fanclub Satzung

§ 1 Name

Der Fanclub trägt den Namen: **Rauten Dürwels**

Fortlaufend OFC genannt.

§ 2 Vereinszweck

Förderung der Fankultur und Unterstützung des Hamburger Sport-Vereins e.V..

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder werden der Fan des HSV ist.

(2) Die Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Antrags.

(3) Über die Neumitgliedschaft entscheidet der Vorstand / in Abstimmung die Fanclubmehrheit

(4) Bei einer Ablehnung des Antrags müssen dem Antragsteller die Gründe hierfür mitgeteilt werden. Ein Antrag soll nur abgelehnt werden, wenn wesentliche Vereinsinteressen entgegenstehen. Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum

Quartalsabschluss beendet werden. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied ausreichend. Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.

(5) Mitgliedern ist es untersagt, in jeglicher Weise dem Club zu schaden! Dieses beinhaltet die Verbreitung von rechtsextremistischer Gesinnung

, Material und Parolen und/oder die vorsätzliche Verbreitung und Anstiftung von Gewalt. *Zuwiderhandlungen haben den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes zur Folge.* Gesetz des Falles wird der HSV von solchen Vorkommnissen dieses Mitgliedes informiert, um unsere Distanzierung zu gewährleisten und den Club zu schützen.

§ 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 3,- im Monat und wird Quartalsweise abgebucht.

Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr 1,50 im Monat.

Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind beitragsfrei.

Bei Austritt aus dem OFC werden keine Mitgliedsbeiträge zurück erstattet. Es entfallen sämtliche Ansprüche

Wird innerhalb 6 Monaten der fällige Beitrag nicht geleistet, kann das Mitglied aus dem OFC durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 5 Fanclub Vorstand

(1) Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt automatisch dessen

Organstellung. Der Vorstand besteht aus:

1. Dem ersten Vorsitzenden
2. Dem zweiten Vorsitzendem
3. Dem Kassenwart

es empfiehlt sich eine ungerade Zahl von Vorstandsmitgliedern zu wählen, da dieses bei Entscheidungen eher zum Ziel führt.

(2) Der Vorstand wird in der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer des Vereinsjahres gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus, so ist, soweit keine ordentliche

Mitgliederversammlung in dem Zeitraum stattfindet, in den folgenden 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dort wird ein

Ersatzmitglied gewählt.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten. Die Mitglieder des

Vorstandes haben Alleinvertretungsrecht.

(4) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.

Jübek, den 20.03.2016

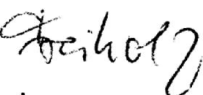
1.

Vorsitzender



Jübek, den 20.03.2016

2.



Vorsitzender